



Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
1.	Name, Mitgliedschaft, Zweck und Grundsätze	3
2.	Organe	3
3.	Der SKB-Jugendtag	3
4.	SKB-Jugendausschuss	5
5.	Kassen- und Rechnungswesen.....	5
6.	Vertretung	6
7.	Inkrafttreten.....	6

Hinweis

Der Sportverein Kleeblatt Berlin e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger.

Zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird in der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“ benutzt, unabhängig davon, dass auch weibliche Funktionsträgerinnen ein Ehrenamt bekleiden können.

1. Name, Mitgliedschaft, Zweck und Grundsätze

- 1.1 Die SKB-Jugend ist die Jugendorganisation im Sportverein Kleeblatt Berlin e.V. (SKB). Die vorliegende SKB-Jugendordnung regelt die Durchführung der Jugendarbeit auf der Ebene des SKB mit seinen Mitgliedern.
- 1.2 Die SKB-Jugend wird von den Jugendlichen und den in der SKB-Jugendarbeit tätigen Trainern und Übungsleitern gebildet. Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung ist, wer nach der Altersklasseneinteilung des DKB der Jugend angehört.
- 1.3 Die SKB-Jugend sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen. Sie fördert den Breiten- und Spitzensport in der Jugend. Sie regt geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ehrenämtern an. Sie fördert Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.4 Die SKB-Jugend führt sich selbständig in allen Bereichen der Jugendarbeit. Sie ist zur Kooperation und – im Rahmen des Jugendrechts – zur Beachtung der für den SKB und dem LfV Berlin geltenden Satzungen und Ordnungen verpflichtet.
- 1.5 Die SKB-Jugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Kellsport, insbesondere unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und von jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Die SKB-Jugend wendet sich explizit gegen Rassismus, Diskriminierung und gegen antidemokratische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen.
- 1.6 Die SKB-Jugend entwickelt die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt die Klubs und koordiniert die jugendlichen Veranstaltungen innerhalb des SKB.
- 1.7 Jedes Mitglied der SKB-Jugend hat auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs das Recht der freien Meinungsäußerung und kann frei darüber entscheiden, sich aktiv zu beteiligen.
- 1.8 Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist der Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zum Kindeswohl unerlässlich. Jeder, der Kinder und Jugendliche trainiert, betreut oder mit Jugendlichen und Kindern arbeitet, verpflichtet sich mit seiner Unterschrift den Ehrenkodex und den Verhaltensleitfaden zum Kindeswohl anzuerkennen und einzuhalten. Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses ist zu erbringen.

2. Organe

Die Organe der SKB-Jugend sind:

- der SKB-Jugendtag;
- ein eventuell berufener SKB-Jugendausschuss.

3. Der SKB-Jugendtag

- 3.1 Die SKB-Jugendtag stellt das oberste Organ der SKB-Jugend dar und sollte alle

vier Jahre und mindestens einen Monat vor der SKB-Mitgliederversammlung stattfinden.

Der SKB-Landesjugendtag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem SKB-Jugendwart (Versammlungsleiter);
- b) einem Vizepräsidenten;
- c) dem SKB-Schatzmeister;
- d) den Klubjugendleitern;
- e) den Jugendlichen der Klubs.

3.2 Mitglieder in Doppel- oder Mehrfachfunktionen haben ein Stimmrecht.

3.3 Die Aufgaben des SKB-Jugendtages sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten;
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der SKB-Jugend;
- c) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
- d) Entgegennahme der Abrechnung der Finanzen der SKB-Jugend und des aktuellen Haushaltsentwurfs;
- e) Wahlen;
- f) eventuelle Berufung eines SKB-Jugendausschuss für weitere Belange.

3.4 Der SKB-Jugendwart sollte durch die jugendlichen Mitglieder auf einem SKB-Jugendtag gewählt werden. Die Amtszeit richtet sich nach den Bestimmungen der SKB-Satzung über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder. Sie beginnt und endet im Regelfall mit der Bestätigung durch die SKB-Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind möglich. Wählbar ist, wer ein ordentliches Mitglied ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Wahl/Ernennung von Klubjugendleitern erlassen die Klubs eigene Regelungen.

3.5 Der SKB-Jugendwart lädt die Mitglieder zum SKB-Jugendtag ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor der Tagung.

Auf Antrag von mindestens Vierzig von Hundert der Jugendlichen ist ein außerordentlicher SKB-Jugendtag einzuberufen. Bei der Einberufung eines außerordentlichen SKB-Jugendtags verkürzt sich die Einladungsfrist um eine Woche.

3.6 Anträge zum SKB-Jugendtag können über die Klubs und von SKB-Jugendlichen gestellt werden. Die Anträge müssen dem SKB-Jugendwart 1 Woche vor dem Versammlungsbeginn vorliegen.

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Geschäftsordnung des SKB.

Bei außerordentlichen SKB-Jugendtagen verkürzen sich die Antrags- und Bekanntmachungsfristen auf die Hälfte.

3.7 Der ordnungsgemäß einberufene SKB-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Der SKB-Jugendwart leitet die Versammlung. Auf Antrag kann der SKB-Jugendwart eine Tagesleitung wählen, die aus einem Vorsitzenden (Tagungsleiter) und aus 2 Beisitzern besteht.

- 3.8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Bedarf können schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden, ohne dass ein SKB-Jugendtag einberufen werden muss. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist die SKB-Jugend ausführlich und unverzüglich zu unterrichten.

Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten sind Stichwahlen bis zu einer Entscheidung durchzuführen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

- 3.9 Wird die Wahl des SKB-Jugendwarts von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so führt ein Vertreter der SKB-Jugend unverzüglich eine Neuwahl durch. Mit der Bestätigung dieses Wahlergebnisses durch den Vorstand ist der Gewählte im Amt. Die Mitglieder der SKB-Jugend sind hiervon sofort zu unterrichten.

Scheidet der SKB-Jugendwart im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, diese Position zur Aufgabenwahrnehmung vorübergehend kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl zu besetzen.

4. SKB-Jugendausschuss

- 4.1 Zur Planung und Durchführung von Aufgaben kann die SKB-Jugend bei Bedarf bestimmte, nicht ständige SKB-Jugendausschüsse berufen.

- 4.1.1 Eventuelle Ausschusssitzungen finden bei Bedarf und auf Einladung des Ausschussleiters statt. Die Einladung kann schriftlich sowie mündlich erfolgen.

- 4.1.2 Die Ausschüsse sind in ihrer Tätigkeit des SKB-Jugendtages gegenüber verantwortlich.

- 4.1.3 Sitzungen und Vorhaben sind durch das Einbringen der Haushaltsansätze in den SKB-Haushaltsentwurf zu planen.

- 4.2 Die Ausschüsse können für folgende Aufgabebereiche eingesetzt werden:

- Jugendsport (z. B. Vorbereitung von Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen, terminliche Koordinierung von zentralen Sportveranstaltungen)
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Allgemeine Jugendarbeit
- Lehrarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Erstellen von Presseberichten).

- 4.3 Die Tätigkeit endet mit dem Erledigen des Auftrags.

5. Kassen- und Rechnungswesen

- 5.1 Die SKB-Jugend führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Geld- und Sachmittel. Die finanzielle Grundlage dafür bildet der Haushaltsplan des SKB.

- 5.2 Die Zahlungsbelege sind vom SKB-Jugendwart „sachlich richtig“ zu zeichnen. Vor der Buchung sind sie vom SKB-Schatzmeister rechnerisch festzustellen.

- 5.3 Alle im Zusammenhang mit der SKB-Jugend anfallenden Leistungen (Einnahmen und Ausgaben) sind mit dem Präsidium/Schatzmeister des SKB abzurechnen.
- 5.4 Die Finanzen der SKB-Jugend werden zusammen mit der Prüfung der SKB-Finanzen von den Rechnungsprüfern des SKB geprüft. Aus wichtigem Grund kann das SKB-Präsidium eine Offenlegung der Finanzen der SKB-Jugend verlangen.

6. Vertretung

Die SKB-Jugend wird durch den SKB-Jugendwart vertreten. Der SKB-Jugendwart oder ein Vertreter nehmen die Interessen der SKB-Jugend im „Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e. V.“ wahr.

7. Inkrafttreten

Die Neufassung der SKB-Jugendordnung wurde am 15.01.2026 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie setzt alle vorangegangenen vergleichbaren Ordnungen außer Kraft.